

RICHTLINIEN ZUR VERGABE DES EHRENZEICHENS DER MARKTGEMEINDE LAUTERACH

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach vom 5.10.1998, idF des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20.09.2011, wird das Gemeindeehrenzeichen unter den nachfolgenden Bedingungen vergeben:

1) Verleihungsstufen für ehrenamtliche Vereinsfunktionäre:

BRONZE:

10 Jahre: Obmann/Obfrau

15 Jahre: Hauptverantwortliche(r) künstlerische(r) oder

sportliche(r) Leiter(in) (auch im Schüler und Jugendbereich).

20 Jahre: Schriftführer(in), Kassier(in)

20 Jahre: Obmann/frau-Stellvertreter(in)

25 Jahre: für besondere Verdienste im Verein

SILBER:

15 Jahre: Obmann/Obfrau

20 Jahre: hauptverantwortliche(r) künstlerische(r) oder

sportliche(r) Leiter(in) (auch im Schüler und Jugendbereich).

GOLD:

20 Jahre Obmann/Obfrau

Für ehrenamtliche Mitglieder von Sicherheitseinrichtungen gilt: 20 Jahre Mitgliedschaft in der betreffenden Sicherheitseinrichtung, davon mind. 10 Jahre als Kommandant, Präsident oder Obmann und weitere besondere Verdienste für die Einrichtung.

2) Das Verdienstehrenzeichen kann nur an Funktionäre von Lauteracher Ortsvereinen verliehen werden. Die Funktionärstätigkeit muss zur Gänze bei einem, oder nacheinander bei mehreren Lauteracher Ortsvereinen erbracht worden sein. Nicht berücksichtigt werden können Funktionärstätigkeiten zur gleichen Zeit bei mehreren Vereinen. Berücksichtigt werden nur Funktionäre, die ihre Funktion mindestens bis zum Jahre 1994 ausgeübt haben.

3) Die Verleihung erfolgt über schriftlichen Antrag eines Lauteracher Ortsvereines. Dieser Antrag soll die persönlichen Daten und eine detaillierte Darstellung der Verdienste des vorgeschlagenen Empfängers enthalten.

Anträge zur Verleihung des Ehrenzeichens können das ganze Jahr über durch die Ortsvereine erfolgen. Der Termin für die Übergabe wird vom Bürgermeister festgesetzt.

Die Zuerkennung des Ehrenzeichens der Marktgemeinde Lauterach soll durch den Gemeindevorstand mehrheitlich erfolgen. Reichen die angeführten Verdienste nicht aus, um ein Ehrenzeichen zu verleihen, ist dies vom Gemeindevorstand festzustellen. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller mit Angabe der Gründe umgehend mitzuteilen.

Die Überreichung des Ehrenzeichens erfolgt durch den Bürgermeister oder durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes. Die Verleihung und die damit verbundene Ehrung soll im feierlichen Rahmen (Jahreshauptversammlung, Vereinsfeier etc.) erfolgen.

Das Ehrenzeichen ist nicht übertragbar. Ebenso ist es ausgeschlossen, dass ein Vereinsmitglied zu Gunsten eines anderen Mitgliedes auf das ihm zustehende Ehrenzeichen verzichtet. Das Ehrenzeichen darf zu Lebzeiten niemandem überlassen werden.

- 4) Als Ehrenzeichen dient das Marktsiegel in Bronze, Silber oder Gold in Verbindung mit einer Urkunde.
- 5) Die Kosten für das Ehrenzeichen trägt die Marktgemeinde Lauterach. Verlorengegangene Ehrenzeichen können ersetzt werden, die Kosten dafür trägt der Antragsteller.
- 6) Die Marktgemeinde Lauterach hat Aufzeichnungen über die Vergabe der Ehrenzeichen zu führen. Die Aufzeichnungen enthalten: Name des/der Geehrten, Verein(e) und Funktion(en) und das Datum der Verleihung.
- 7) Die Ausschüsse der Gemeinde haben darüber hinaus die Möglichkeit, besonders verdienstvolle BürgerInnen für die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold vorzuschlagen. Auch dieser Antrag soll die persönlichen Daten und eine detaillierte Darstellung der Verdienste des vorgeschlagenen Empfängers enthalten. Der Gemeindevorstand entscheidet auch in diesem Falle durch mehrheitlichen Beschluss über die Vergabe. Des Weiteren gelten sinngemäß die Bestimmungen gemäß Punkt 4-7.